ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma

i.t.s. Ing. Vogetseder & Steiner OEG.

## 1 Grundlagen

## 1.1 Geltung der AGB

Diese AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der i.t.s. Ing. Vogetseder & Steiner OEG, Oberndorferstrasse 404, 5541 Altenmarkt im Pongau (in Folge i.t.s. genannt) und dem Kunden. Den AGB liegen die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG) zu Grunde. Die Anwendung und Gültigkeit von AGB des Kunden ist zur Gänze ausgeschlossen. Die Geschäftsbedingungen von i.t.s. gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

Stand: Januar 2009

# 1.2 Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

Der Vertrag entsteht durch ein Anbot des Kunden und die Annahme von i.t.s. durch die Freischaltung des Anschlusses für sowohl ein- als auch ausgehende Gespräche. Dazu muss sich der Kunde online auf der Internetseite von i.t.s. anmelden. Der Kunde hat die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß auszufüllen und eine gültige eMail-Adresse anzugeben. Diese eMail-Adresse gilt einerseits als Rechnungsadresse, andererseits werden dem Kunden alle für die Nutzung des Dienstes notwendigen Informationen an diese eMail-Adresse gesandt. Der Kunde stimmt ausdrücklich der Zusendung aller zur Durchführung des Dienstes notwendigen eMails zu. Zur Verifikation der eMail-Adresse erhalten Kunden eine eMail zugesandt. Diesem Link hat der Kunde innerhalb von 7 Tagen zu folgen und damit sein Benutzerkonto freizuschalten. Andernfalls wird sein Benutzerkonto gelöscht. Der Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass der Kunde mit der Teilnahme am Lastschriftverfahren einverstanden ist und ein österreichisches Bankkonto besitzt und eine gültige Einzugsermächtigung erteilt hat. Bei Anbotlegung hat der Kunde einen geeigneten Nachweis seiner Identität (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) vorzulegen. Auf Verlangen sind Nachweise für das Vorliegen seiner Zeichnungs-/Vertretungsbefugnis zu erbringen. i.t.s. ist berechtigt, die Antragsdaten des Kunden, sowie dessen Kreditwürdigkeit durch Einholen von Auskünften von anerkannten und rechtlich befugten Organisationen, zu überprüfen. Erfolgt die Freischaltung des Kunden vor Abschluss der Bonitätsprüfung oder vor Einlangen der vollständigen Kundendaten, so ist i.t.s. berechtigt, die Freischaltung ohne weitere Mahnung zu stornieren. Dies insbesondere dann, wenn die Bonitätsauskunft Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden ergeben hat oder die vollständigen Kundendaten nicht binnen 14 Tagen ab Freischaltung bei i.t.s. nachgereicht und eingelangt sind. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der bis dahin angefallenen Gebühren bleibt davon unberührt. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der einem Anbot zugrunde liegende Verzicht auf die ordentliche Kündigung wird eigens ausgelobt. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts und ähnliches gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder 5e KSchG (Konsumentenschutzgesetz).

## 1.3 Änderungen der AGB

Änderungen der AGB können von i.t.s. vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Internetseite von i.t.s. abrufbar. Änderungen der AGB werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite von i.t.s. kundgemacht. Kunden von i.t.s. werden per eMail darauf aufmerksam gemacht. Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird i.t.s. Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa in einem eMail, mitteilen. i.t.s. wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.

# 1.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Kunden von i.t.s. nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. i.t.s. ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte; das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und - außer gegenüber Kunden auf die das Konsumentenschutzgesetz als Verbraucher anzuwenden ist (künftig kurz Verbraucher genannt) - schriftlichen Zustimmung von i.t.s.. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen i.t.s. diesbezüglich schad- und klaglos.

1.5

2 Leistungen aus diesem Vertrag

## 2.1 Leistungen von i.t.s.

i.t.s. erbringt Kommunikationsdienste und mit diesen Diensten im Zusammenhang stehende Leistungen. Der genaue Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGB, den im Rahmen der Online-Angebote dargestellten Bedingungen sowie der jeweils aktuellen Leistungs- bzw. Produktbeschreibung. i.t.s. behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Welche Nummern darunterfallen ist auf Anfrage bei i.t.s. zu erfahren. Ein gewerblicher Wiederverkauf von i.t.s. Diensten oder die Verwendung in Vermittlungseinrichtungen wie z.B. least-cost-routern ist nur mit schriftlicher Genehmigung von i.t.s. zulässig.

Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, erhöhen sich die jeweils gültigen Tarife um 100% zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von € 30 pro nicht genehmigten Anschluss.

## 2.2 Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt, sofern im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung nicht anderes vereinbart wurde, spätestens innerhalb einer Woche nach Zahlungseingang. Wird der Bereitstellungstermin aus Gründen, die von i.t.s. zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich i.t.s., dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe eines Viertels der monatlichen Grundgebühr pro Woche der Überschreitung des Bereitstellungstermines zu gewähren, wenn der Bereitstellungstermin um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermines auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen von i.t.s. sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, bei Verbrauchern jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden.

# 2.3 Störungsbehebung

Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von i.t.s. zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt. 2.2. sinngemäß. Der Kunde hat i.t.s. bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und i.t.s. oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird i.t.s. bzw. von ihm beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde i.t.s. jeden ihm dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

# 2.4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass ihm der für die Nutzung notwendige Internetbreitbandzugang zur Verfügung steht. Weiters hat der Kunde dafür zu sorgen, dass ihm eine für die Nutzung des Dienstes passende Teilnehmerendeinrichtung zur Verfügung steht. Das kann entweder ein Softwaretelefon sein, das auf einem Computer betrieben wird, oder ein Internettelefon bzw. analoger Telefonadapter. Das Endgerät muss das Protokoll SIP unterstützen. Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Produkt- bzw. Leistungsbeschreibungen. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume, Netzwerk, Router etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. i.t.s. übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen etc.

#### 2.5 Dienstequalität

i.t.s. erbringt Leistungen im Rahmen des zur Zeit technisch und betrieblich/wirtschaftlich Vertretbaren. i.t.s. weist ausdrücklich darauf hin, dass Beeinträchtigungen des angebotenen Kommunikationsdienstes aufgrund von Einflüssen eintreten können, welche nicht im Einflussbereich von i.t.s. liegen. i.t.s. ermöglicht dem Kunden die Inanspruchnahme der Dienste nur in jenem Rahmen, auf den i.t.s. Einfluss nehmen kann. i.t.s. haftet keinesfalls für Beeinträchtigungen, Beschränkungen oder Leistungshindernisse, sowie Unterbrechungen der Dienstleistungen, die auf Umstände außerhalb des Einflussbereiches von i.t.s. zurückzuführen sind. Aufgrund technischer Gegebenheiten kann eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Dienste und das jederzeitige Zustandekommen von Verbindungen und die konstante Aufrechterhaltung eines bestimmten Datendurchsatzes oder die Datendurchführung über ein bestimmtes Netz nicht bestehen. Durch Wartung und Weiterentwicklung des i.t.s. Dienstes können zeitweilige Einschränkungen und Unterbrechungen auftreten. i.t.s. wird sich bemühen die notwendigen Tätigkeiten nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Nacht durchzuführen um die Verfügbarkeit des Dienstes so hoch wie möglich zu halten.

## 2.6 Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch i.t.s.

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem Kunden von i.t.s. Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum von i.t.s., selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an i.t.s. zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von i.t.s. oder von deren Beauftragten vorgenommen.

# 3 Entgelte und Entgeltänderungen

## 3.1 Gültige Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung des Internetdienstes richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste; aus dieser ergibt sich auch die jeweilige Indexanpassungsklausel. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG. Preise für Installation, Wartung, Übermittlung von Gebührenimpulsen, Sonderdienste und optionale Gesprächsauswertungen sind gleichfalls den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Telefonie nur die "reinen" Telefonie (Vermittlung) umfassen, nicht aber z.B. Übertragungsgebühren (z.B. Down-/Uploadvolumina) oder Gebühren, die von Dritten für die Nutzung des Internetzuganges

verlangt werden, - sofern nicht anderes schriftlich vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch i.t.s. gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager von i.t.s.; allfällige Verpackungs- und Versendungskosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben.

## 3.2 Entgeltbestandteile

Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für den Fernsprechanschluss), variablen (abhängig von Nutzung oder Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (z.B. Herstellung des Fernsprechanschlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren) unterschieden. Das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach Produkt verschieden, wobei die jeweiligen Entgeltbestimmungen maßgeblich sind.

## 3.3 Änderung der Entgelte

i.t.s. behält sich bei Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, Telekommunikationsleitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor. Bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen von i.t.s. abhängig ist, und darf bei Verbrauchern weiters nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

# 4 Zahlungen

## 4.1 Abrechnung

i.t.s. legt mindestens monatlich per eMail Rechnung. Dazu erteilt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung. Bei geringem Geschäftsumfang behält sich i.t.s. auch eine nur 3-monatige Rechnungslegung vor.

## 4.2 Zahlungsart

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren zu dem der Kunde i.t.s. ermächtigt.

#### 4.3 Fälligkeit

Sofern eine Zahlung auf Rechnung vereinbart wurde, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, verrechnet werden.

#### 4.4 Zahlungsverzug, Verzugszinsen

i.t.s. ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu verrechnen. i.t.s. behält sich vor, nach ergebnisloser Zahlungserinnerung ein Inkassoinstitut bzw. einen Rechtsanwalt mit der Forderungsverfolgung zu beauftragen.

## 4.5 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. i.t.s. wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Sollten sich nach einer Prüfung durch i.t.s. die Einwendungen des Kunden aus Sicht von i.t.s. als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen einem Monat ab Zugang der Stellungnahme von i.t.s. bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme von i.t.s., bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. i.t.s. wird Verbraucher auf alle in diesem Pkt. 4.5 genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

## 4.6 Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. i.t.s. ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

# 4.7 Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, kann aber auch diesfalls sofort fällig gestellt werden.

## 4.8 Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt

nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

## 4.9 Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber i.t.s. und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von i.t.s. nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen. In Abänderung dieses Punktes gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber i.t.s. ist nur möglich, sofern entweder i.t.s. zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von i.t.s. anerkannt worden ist.

## 4.10 Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

## 4.11 Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltverordnung (sofern eine solche erlassen wurde, diesfalls abrufbar auf www.rtr.at) enthalten. Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc. (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte (und bei Unternehmern schriftliche) Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

#### 5 Gewährleistung

## 5.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 2 Jahre, in allen anderen Fällen 6 Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin i.t.s. den Mangel angezeigt hat.

## 5.2 Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von i.t.s. entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von 2 Werktagen schriftlich und detailliert angezeigt hat. Dieser Pkt. 5.2 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

## 5.3 Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von i.t.s. bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und nachweislich fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil der i.t.s. trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von i.t.s. angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bestelltes Material zurückzuführen sind. i.t.s. haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

## 5.4 Mängelrüge

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche eine unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Mangels.

6 Haftung von i.t.s.; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden

## 6.1 Haftungsausschluss

Die Haftung von i.t.s. für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Abweichend davon gilt für Verbraucher: Die Haftung von i.t.s. für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, wird ausgeschlossen. Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen i.t.s. die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts. Die Ersatzpflicht für jedes schadensverursachende Ereignis (außer für Personenschäden) ist mit € 1.000 gegenüber einem einzelnen Geschädigten, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 10.000 begrenzt. Ist der Gesamtschaden höher, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilsmäßig. Soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden, sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen.

# 6.2 Haftungsausschluss von i.t.s. hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von eMails

Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, dass die angebotenen Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten

erhalten bleiben. Insbesondere kann es aus technischen Gründen vorkommen, dass eMails nicht ankommen ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von i.t.s. oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von eMails verhindert werden. i.t.s. übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer i.t.s. hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. i.t.s. behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind oder auf Gründen beruhen, die vom Willen von i.t.s. unabhängig sind. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. i.t.s. haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. i.t.s. übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von i.t.s. nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Festgehalten wird, dass Pkt. 6.2 allfällige Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern unberührt lässt.

# 6.3 Haftungsausschluss von i.t.s. hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc.

Weiters haftet i.t.s. nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene eMails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen Dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage von i.t.s. oder über eine Information durch i.t.s. erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). i.t.s. übernimmt dafür keine Haftung; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn i.t.s. nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

## 6.4 Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden

i.t.s. haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

## 6.5 Schutz des Internetzugangs

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von i.t.s. zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von i.t.s. bleiben unberührt.

# 6.6 Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für i.t.s. oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (sowohl Mail als auch Voice) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für i.t.s. oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais etc.), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist i.t.s. zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt. i.t.s. wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. i.t.s. wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

# 6.7 Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber i.t.s. die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, i.t.s. vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird i.t.s. in Anspruch genommen, so steht ihm allein die Entscheidung zu, wie er reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens von i.t.s. – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

# 6.8 Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, i.t.s. von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um i.t.s. die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt i.t.s. für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

#### 6.9 Besondere Bestimmungen für Firewalls

Bei Firewalls, die von i.t.s. aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht i.t.s. prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. i.t.s. weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme technisch nicht möglich ist. Es wird daher die Haftung von i.t.s. aus dem Titel des Schadenersatzes für allfällige Nachteile, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass installierte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. i.t.s. weist darauf hin, dass eine Haftung für

Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis von i.t.s.. Die Haftung von i.t.s. für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften gilt: Die Haftung von i.t.s. für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

# 6.10 Haftungsausschluss von i.t.s. bei Verletzungen des Kunden durch Dritte

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von i.t.s. für andere Kunden von i.t.s. gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet i.t.s. (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und – ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht im Sinne des ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf www.ispa.at, qualifiziert ist.

# 7 Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

# 7.1 Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar. Verbrauchern steht bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen fixen Zeitraum von über einem Jahr abgeschlossen worden sind, jedenfalls ein gesetzliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres zu.

# 7.2 Diensteunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch i.t.s.. i.t.s. ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

# 7.3 Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Diensteunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen; weiters auch, wenn der Kunde Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt; wenn er einen überproportionalen Datentransfer verursacht; wenn er gegen die "Netiquette" und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt; bei Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen im Sinne von Pkt. 6.4. i.t.s. kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern statt dessen auch mit Diensteunterbrechung vorgehen. i.t.s. ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann i.t.s. bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. i.t.s. wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. i.t.s. wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch i.t.s. aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

## 7.4 Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von i.t.s. auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung wird mit EUR 30,-- vergebührt; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von i.t.s. bleiben vorbehalten. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen von i.t.s. gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die i.t.s. zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. 7.2. und 7.3. berechtigen würden.

## 7.5 Vertragsbeendigung und Inhaltsdaten

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grunde auch immer, i.t.s. zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. i.t.s. ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche gegenüber i.t.s. ableiten.

## 8 Datenschutz

## 8.1 Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

i.t.s. und seine Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. § 93 TKG 2003 und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz von i.t.s. ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

8.2 Information gem. § 96 Abs. 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 98 TKG 2003. Soweit i.t.s. gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird i.t.s. dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. i.t.s. wird aufgrund § 92 Abs. 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenthaltung des Vertragsverhältnisses. Für die Löschung der Daten nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gilt § 97 Abs. 2 TKG.

## 8.3 Verkehrsdaten

i.t.s. wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird i.t.s. diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird i.t.s. die Daten nicht löschen. Ansonsten wird i.t.s. Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

# 8.4 Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von i.t.s. nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird i.t.s. gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstemerkmal, wird i.t.s. die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen. (z.B. Anrufbeantworterfunktion).

## 8.5 Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis

Gemäß § 103 TKG 2003 kann i.t.s. ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Adresse, eMail-Adresse und Internet-Adresse sowie auf Wunsch des Teilnehmers mit der Berufsbezeichnung erstellen. i.t.s. ist zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses nicht verpflichtet. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet. Eine Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen ist gem. § 103 Abs. 1 TKG 2003 zulässig, ansonsten wird i.t.s. keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

# 8.6 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von eMail-Werbung

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten von i.t.s., insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten von i.t.s. verwendet werden dürfen, sowie zur Bereitstellung von Dienste mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich einverstanden, von i.t.s. Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services von i.t.s. in angemessenem Umfang per eMail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner eMail-Adresse ausschließlich bei i.t.s.. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. i.t.s. wird dem Kunden in jeder Werbe-eMail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

# 8.7 Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass i.t.s. gem. § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass i.t.s. gem. § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen von i.t.s. aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus. Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG) zur Kenntnis, wonach i.t.s. unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. i.t.s. wird bestrebt sein, die von der ISPA (Verein Internet Service Providers Austria) entwickelten "Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers", abrufbar unter www.ispa.at zu beachten und ihnen zu entsprechen.

## 9 Datensicherheit

i.t.s. wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei i.t.s. gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet i.t.s. dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Für Verbrauchergeschäfte gilt: die Haftung von i.t.s. ist ausgeschlossen, wenn dieser oder eine Person, für welche er einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

## 10 Sonstige Bestimmungen

# 10.1 Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen <mark>Unternehmer</mark> anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

# 10.2 Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz von i.t.s. sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

# 10.3 Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch unterschriebene Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

# 10.4 Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

## 10.5 Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift i.t.s. umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird i.t.s. diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene eMail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

# 10.6 Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.

## 10.7 Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - außer gegenüber Konsumenten - eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

# 10.8 Einheitliche europäische Notrufnummer

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.